

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
der Gemeinde Straßkirchen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRSV, S. 731), zuletzt geändert am 26.07.2005, GVBl 2005, S. 287 sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. vom 20.02.2003 (BGBl I. S 286), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl I S. 2853) erlässt die Gemeinde Straßkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise erteilt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb sechs Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist der Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
-) (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und -planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen	pauschal	je angefangene Woche	46,00 €
Treppen, Trittstufen (1 Stufe frei)	Stufe	Jahr	5,-- €
Masten (Fahnen)	Stück	einmalig, bis auf Widerruf	25,-- €
Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen	Stück	Jahr	
Tisch- und Stuhlaufstellung	Tisch samt 4 Stühlen	Saison	30,-- €
	ab 4 Stühlen		35,-- €
Tisch- und Stuhlaufstellung	kurzfristig	pro Woche	5,-- €
Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	10,-- €
Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe - kurzfristig	lfd. Meter	Woche	5,-- €
Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	20,-- €
Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe - kurzfristig	lfd. Meter	Woche	5,-- €
Zeitungsverkaufsstände	Stand	Monat	5,-- €
Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	15,-- €
Sonstige Verkaufsstände	Stück	Monat	15,-- €
Veranstaltungen/Aufführungen (gewerblich) mit Ausnahme von Jubiläums- und Eröffnungsveranstaltungen von Geschäften		Tag	20,-- €
Aufstellung von Informationsständen (außer politische Parteien)	Stück	Jahr	30,-- €
Warenautomaten mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	20,-- €
Plakatwerbung			30,00 €

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strasskirchen, den 05.07.2007
Gemeinde Strasskirchen


E. Grotz
Bürgermeister

